

Informationen zur Abschlussprüfung für andere Bewerber/innen - Externenprüfung -

I. Allgemeine Informationen

Die Fachakademie für Sozialpädagogik ist eine private, staatlich anerkannte Ausbildungsstätte.

Bewerber/innen, die an der Fachakademie die Externenprüfung ablegen wollen, müssen am Vorbereitungskurs (ca. 300 Schulungsstunden) teilnehmen. Der Unterricht findet am Donnerstag und/oder Freitag Abend (17.00 – 21.00 Uhr) und Samstag (9.00 – 15.00 Uhr) an unserer Fachakademie statt.

Für die Vorbereitung erhalten Bewerber/innen zusätzlich eine Übersicht über die Themenbereiche, die in den beiden Studienjahren der Regelausbildung bearbeitet werden und die dazugehörige Literaturliste. Außerdem bieten wir Informations- und Beratungsgespräche zu den einzelnen Fächern und den jeweiligen Prüfungen an.

Nach den bestandenen schriftlichen, mündlichen und praktischen Prüfungen folgt das Anerkennungsjahr (Berufspraktikum) in einem sozialpädagogischen Arbeitsfeld, das sich die Bewerberin/der Bewerber selbst auswählt. Nach §3 Abs.2 FakOSozPäd ist das Berufspraktikum in der Regel in einem anderen Tätigkeitsfeld als dem der Berufstätigkeit abzuleisten. Die Praxisstelle muss unter Berücksichtigung bestimmter Kriterien von der Fachakademie genehmigt werden. Die Bewerberin/derBewerber wird für diese Zeit Mitglied einer Seminargruppe und ist den übrigen Absolvent/nnen gleichgestellt.

Die Urkunde über die staatliche Anerkennung als Erzieherin/Erzieher wird nach erfolgreich abgeleistetem Anerkennungsjahr und bestandem Colloquium verliehen.

II. Voraussetzungen

Die im folgenden genannten Voraussetzungen entsprechen den §§ 4, 30, 37, 38 der FakO-SozPäd.

Die Durchführung der Prüfung richtet sich nach der Bekanntmachung des Bayerischen Staatsministeriums für Unterricht und Kultus vom 14. Juli 1993 Nr. VII/5 - 14/99611.

§ 38 legt u.a. fest:

Es können nur solche Bewerber zugelassen werden, die

1. *die Aufnahmevoraussetzungen (§ 4 Abs. 1) erfüllen,*
2. ***mindestens weitere sechs Monate** erfolgreich in einer sozialpädagogischen Einrichtung tätig waren **oder 960** Stunden in unterschiedlichen sozialpädagogischen Tätigkeitsfeldern nachweisen können*
und
3. *das 25. Lebensjahr vollendet haben am 1.3. des Prüfungsjahres*

Aufnahmevoraussetzungen nach § 4 Abs. 1 sind:

Die Aufnahme in das erste Studienjahr setzt voraus

1. *einen mittleren Schulabschluss (Art. 25 BayEUG) bzw. qualifizierten beruflichen Bildungsabschluss (Quabi mit Durchschnittsnote 3,0)*
Bewerber/innen, die den mittleren Schulabschluss als qualifizierten beruflichen Bildungsabschluss nachweisen, können nur dann aufgenommen werden, wenn sie im Fach Deutsch die Note „befriedigend“ haben oder eine Aufnahmeprüfung in diesem Fach auf dem Niveau der Fachschulreife bestanden haben. Bewerber mit einer anderen Muttersprache als Deutsch müssen außerdem nachweisen, dass sie über hinreichende Deutschkenntnisse in Wort und Schrift verfügen.
2. *entweder*
 - a) *eine abgeschlossene Berufsausbildung in einem sozialpädagogischen, pädagogischen, sozialpflegerischen oder rehabilitativen Beruf mit einer Regelausbildungsdauer von mindestens zwei Jahren*
 - b) *eine einschlägige berufliche Tätigkeit von mindestens vier Jahren*
oder
 - c) *eine mindestens vierjährige selbständige Führung eines Haushaltes, wenn dem Haushalt während dieser Zeit mindestens ein minderjähriges Kind angehörte*
3. *die Vorlage eines ärztlichen Zeugnisses, das nicht älter als drei Monate sein sollte und ausweist, dass die Bewerberin/der Bewerber für den Beruf der Erzieherin/des Erziehers geeignet ist (zeitgleich mit der Anmeldung zur Prüfung/1. März Prüfungsjahr).*
4. *ein ca. einseitiges Motivationsschreiben, in dem Sie Ihre Gründe für die Teilnahme an der Weiterbildung zum/zur staatlich anerkannten Erzieher/in schildern.*
5. *erfolgreiches Bewerbungsgespräch*

Die Zulassung zur staatlichen Abschlussprüfung für andere Bewerber/innen (Externenprüfung) ist bis spätestens **01. März des jeweiligen Prüfungsjahres** an der Fachakademie zu beantragen.

Dem Antrag sind nach § 38 Abs. 3 beizufügen:

1. *ein Lebenslauf mit Foto, der die Daten des Schulbesuchs und der beruflichen Vorbildung lückenlos enthalten muss,*
2. *die Nachweise der nach § 4 Abs. 1 erforderlichen schulischen und beruflichen Vorbildung im Original oder in beglaubigter Abschrift,*
3. *eine Erklärung, aus der hervorgeht, wie sich die Bewerberin/der Bewerber in den einzelnen Fächern vorbereitet hat.*

Nach § 38 Abs. 4 ist die Zulassung zu versagen, wenn:

1. *die Bewerberin/der Bewerber die Nachweise über die erforderliche schulische und berufliche Vorbildung nicht erbringt oder*
2. *die Abschlussprüfung schon zweimal nicht bestanden hat.*

Die Zulassung kann versagt werden, wenn:

1. *die Zulassung nicht bis zum 1. März des Prüfungsjahres beantragt wurde oder*
2. *die notwendigen Unterlagen und Erklärungen nicht rechtzeitig vorliegen.*

Über den Antrag wird schriftlich entschieden.

III. Inhalte der staatlichen Abschlussprüfung

Die anderen Bewerber/innen legen den Teil der Abschlussprüfung, in dem für die Studierenden der Fachakademie schriftliche Prüfungsaufgaben Gegenstand der Abschlussprüfung sind, mit diesen gemeinsam ab. Dies betrifft die Fächer

- Pädagogik/Psychologie/Heilpädagogik (Bearbeitungszeit 240 Minuten)
- Literatur- und Medienpädagogik oder
- Theologie/Religionspädagogik (Bearbeitungszeit 180 Minuten)

Andere Bewerber/innen haben darüber hinaus in folgenden sechs weiteren Fächern schriftliche Aufgaben mit einer Bearbeitungszeit von je 120 Minuten zu bearbeiten:

- Sozialkunde/Soziologie
- Mathematisch-naturwissenschaftliche Bildung
- Ökologie/Gesundheitserziehung
- Recht und Organisation
- Literatur- und Medienpädagogik oder Theologie/Religionspädagogik (je nachdem, welches Fach beim regulären Prüfungstermin des Faches gewählt wurde)
- Deutsch

Im Fach Praxis- und Methodenlehre mit Gesprächsführung ist eine **mündliche Prüfung** von in der Regel 30 Minuten Dauer und in den folgenden zwei Fächern eine praktische und mündliche Prüfung abzulegen (nach § 37 Abs. 3):

- Kunst- und Werkerziehung
- Musik- und Bewegungserziehung

Die Dauer der praktischen Prüfungen beträgt je Fach zwischen 45 und 90 Minuten; von einer Prüfung in diesen Fächern kann der Prüfungsausschuss die Bewerberin/den Bewerber befreien, wenn diese/dieser entsprechende Kenntnisse durch ein Zeugnis über eine staatliche Prüfung nachweist.

IV. Zeitpunkt der staatlichen Abschlussprüfung

Die Termine für die Fächer Pädagogik/Psychologie/Heilpädagogik, Literatur- und Medienpädagogik oder Theologie/Religionspädagogik werden vom Ministerium für alle Fachakademien in Bayern festgelegt und finden in der Regel nach den Pfingstferien statt.

Die Termine für die Prüfungen in den weiteren Fächern werden von der Fachakademie festgelegt. Einen genauen Zeitplan erhalten die Bewerber/innen nach der schriftlichen Zusage für die Teilnahme zur Prüfung.

V. Kosten

Vorbereitungskurs: 2 300,00 Euro (Zahlung in 3 gleichen Raten, während der Kursphase)
Prüfungsgebühr: 900,00 Euro (fällig nach Anmeldung zur Prüfung)
Hinzu kommen individuelle Kosten für Bücher und Materialien.

Ansprechpartner:
Fr. Evelyn Brandl
Dipl. Sozialpädagogin (FH)

telef. Sprechzeiten im Studienjahr 2017/18:
Mo 12.00 Uhr – 13.30 Uhr
Tel. 089/3065848-39
E-Mail: evelyn.brandl@caritasmuenchen.de